

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 468/06 B

L 16 R 1523/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 RA 6530/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdenge sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr Grote und Neuhaus beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. September 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 Mit Urteil vom 6.9.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Regelaltersrente verneint. Der Kläger habe keine Beitragszeiten zurückgelegt, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8.5.1945 gezahlt worden seien bzw auch keine diesen im Fünften Kapitel des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch gleichgestellte Beitragszeiten. Nur mit Ersatzzeiten bestehe kein Rentenanspruch, wenn nicht zumindest eine Beitragszeit vorliege. Eine Ghetto-Beitragszeit könne jedoch nicht festgestellt werden. Eine Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit der vom Kläger behaupteten Beschäftigung vom 1.12.1942 bis zum 18.12.1943 im Ghetto T. seien aber nicht feststellbar. Ungeachtet dessen stehe einer Anwendung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) im Übrigen entgegen, dass der Kläger für den vorliegenden streitgegenständlichen Zeitraum bereits Leistungen aus einem System der sozialen Sicherheit beziehe; denn der Kläger beziehe vom tschechischen Sozialversicherungsträger eine Altersrente, deren Wert sich ua aus den für den vorliegenden Zeitraum anerkannten Ersatzzeiten errechne.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache und macht Verfahrensfehler geltend.

3 Soweit sie die Darlegungserfordernisse erfüllt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers
nicht begründet.

4 1. Der Kläger rügt als Verfahrensfehler eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und
eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das LSG habe erstmals im Urteil die Auffassung geäu-
ßert, die Entgeltlichkeit der Beschäftigung im Ghetto sei nicht feststellbar. Die Frage der
(ausreichenden) Höhe der Entgeltlichkeit sei weder von der Beklagten noch vom Sozialgericht
(SG) Berlin thematisiert oder bestritten worden. Im Gegenteil sei die Beklagte in ihrem
Widerspruchsbescheid vom 25.10.2004 sogar ausdrücklich von einer entgeltlichen
Beschäftigung ausgegangen. Er habe deshalb annehmen dürfen, dass seine diesbezüglichen
Angaben ausreichen. Sofern das LSG eine gegenteilige Auffassung vertreten habe, hätte es
ihn hierauf vorher hinweisen und ihm Gelegenheit geben müssen, seinen Vortrag zu
substanziieren. Auf die Stellung eines Beweisantrags könne es deshalb vorliegend nicht
ankommen.

- 5 Der Kläger selbst räumt ein, dass es für eine Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) iS des § 160 Abs 3 Nr 3 SGG an einem Beweisantrag fehlt. Er trägt jedoch vor, er sei durch eine Verletzung rechtlichen Gehörs an der Stellung eines Beweisantrags zum Vorliegen der Entgeltlichkeit gehindert worden. Eine solche Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Im Gegensatz zu seinen Ausführungen hat der Kläger nicht erstmals in den Urteilsgründen von der Auffassung des LSG erfahren, eine Entgeltlichkeit der behaupteten Tätigkeit sei nicht feststellbar. Vielmehr hat der Berichterstatter im Berufungsverfahren den Kläger mit einem Hinweisschreiben vom 14.8.2006 davon unterrichtet, dass ein entgeltliches, aus eigenem Willensentschluss zustande gekommenes Beschäftigungsverhältnis glaubhaft gemacht werden müsse und dass hieran aufgrund des klägerischen Vorbringens im Verwaltungsverfahren und des Fehlens von Beweismitteln Bedenken bestehen könnten. Der Kläger hat hierauf mit Schreiben vom 16.8.2006 erwidert, dass nach seiner Auffassung kein Zweifel an dem Bestehen von Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses im Ghetto T. bestehen könne, und hierzu ein für das SG Hamburg erstelltes Gutachten des Prof. Dr. G. , H. , vom 26.4.2006 mit Anlagen vorgelegt, gleichzeitig jedoch sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erneuert. Den Inhalt des Gutachtens hat das LSG dahingehend gewürdigt, dass es nicht die Glaubhaftmachung im konkreten Einzelfall ersetze. Weder sei glaubhaft, dass der Kläger tatsächlich für die von ihm benannten Arbeitsplätze ein Entgelt bezogen habe, das nach Art und Höhe eine versicherungspflichtige Beschäftigung hätte begründen können, noch, dass die jeweiligen Arbeitseinsätze Ausfluss von auf dem freien Willensentschluss des Klägers beruhenden zweiseitigen und auf den Austausch wirtschaftlicher Werte gerichteten Vereinbarungen gewesen seien.
- 6 Der Kläger ist nach alledem durch die Entscheidung des LSG nicht überrascht worden. Denn er konnte sich nicht darauf verlassen, dass sich das LSG mit dem unterbreiteten Beweismaterial zufrieden geben würde. Vielmehr hätte er seinerseits alles Erforderliche dafür tun müssen, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58). Ist er der Ansicht, der Sachverhalt sei nicht hinreichend aufgeklärt, geschieht dies regelmäßig durch Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (Senatsbeschluss vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35). Da das LSG im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, was sein Einverständnis erfordert, hätte der Kläger den (Beweis-)Antrag spätestens mit dieser Erklärung stellen müssen. Das hat er nicht getan.
- 7 2. Angesichts dessen kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger auf Bl 2 bis 4 seiner Beschwerdebegründung, wie zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erforderlich, konkrete Rechtsfragen formuliert hat. Selbst wenn diese in seinem Sinne und anders als das LSG zu beantworten wären, fehlte es nach dem eigenen Vortrag des Klägers an der Klä-



rungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Denn wenn das LSG die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende SG-Urteil auch deshalb zurückgewiesen hat, weil eine entgeltliche Beschäftigung nicht hinreichend glaubhaft sei, hat sein Rentenantrag bereits deshalb keinen Erfolg, ohne dass es auf § 1 Abs 1 Satz 1, letzter Teilsatz ZRBG ankäme.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

